

Windkraft auf See

Am 1. August 2014 ist die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Kraft getreten. Der gesetzliche Rahmen ist nun erstmals zugeschnitten auf die Rolle der erneuerbaren Energien als Hauptpfeiler der deutschen Stromversorgung und dominierende Energiequelle der Zukunft. Dabei geht es insbesondere darum, den ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien intelligenter zu steuern und mit den anderen Bausteinen der Energiewende zu verzahnen, die Kosten für den weiteren Ausbau zu senken und besser zu verteilen sowie darum, die erneuerbaren Energien stärker an den Markt heranzuführen. Dafür bedurfte es auch im Bereich Windkraft auf See einiger Neuregelungen.

Zwei Fördermodelle zur Auswahl

Basismodell oder Stauchungsmodell? Das neue EEG bietet Betreibern von neuen Windenergieanlagen auf See die Möglichkeit, zwischen zwei Fördermodellen zu wählen.

Im **Basismodell** erhalten die Betreiber für die ersten zwölf Jahre eine erhöhte Förderung von 15,4 Cent pro Kilowattstunde (kWh). Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Windenergie-Anlagen in Wassertiefen von mehr als 20 Metern und in einer Entfernung von mehr als zwölf Seemeilen von der Küste errichtet werden. Nach dem Anfangsförderungszeitraum sinkt die Förderung auf den Grundwert von 3,9 Cent je Kilowattstunde.

Alternativ können sich die Betreiber von Offshore-Windanlagen auch für das sogenannte Stauchungsmodell entscheiden. Mit ihm erhalten Betreiber eine höhere Anfangsförderung als im Basismodell (19,4 statt 15,4 Cent/kWh), allerdings nur für

einen verkürzten Zeitraum von acht Jahren. Dieses Modell soll attraktivere Konditionen für Investoren durch einen beschleunigten Kapitalrückfluss schaffen und die Finanzierung von Offshore-Windparks insgesamt erleichtern.

Analog zum Basismodell erhöht sich auch im **Stauchungsmodell** der Zeitraum, in dem die erhöhte Anfangs-



förderung gewährt wird, falls bestimmte Wassertiefen und Küstenabstände erreicht werden. In dieser Verlängerungsphase entspricht die Förderung dem erhöhten Satz aus dem Basismodell (15,4 Cent/kWh). Danach sinkt die Förderung ebenfalls auf den Grundwert von 3,9 Cent/kWh.

Mit dem neuen EEG wurde das Stauchungsmodell bis Ende 2019 verlängert, um Planungssicherheit für Investoren zu schaffen, deren Anlagen durch technische Risiken in der Bauphase oder durch zunächst fehlende Netzanschlüsse erst verspätet in Betrieb gehen können.

Vermarktung des erzeugten Stroms

Wie bei Windenergieanlagen an Land gilt für Betreiber: Der erzeugte Strom muss selbst bzw. über einen Direktvermarkter vermarktet und verkauft werden. Ergänzend zu den Erlösen erhalten die Betreiber eine Marktprämie, die sich an den geltenden Fördersätzen orientiert. Die entstehenden Vermarktungskosten sind dabei bereits in der Förderung berücksichtigt.

Degressionsregelungen

Auch die Werte für die Förderung von Offshore-Windanlagen unterliegen einer Degression, also einer prozentualen Senkung. Sie kommt jedoch erst für Anlagen zum Tragen, die nach dem 1. Januar 2018 in Betrieb gehen. Mit der Degression wird der Entwicklung der Technologie Rechnung getragen: Die Förderung im Stauchungsmodell sinkt zum 1. Januar 2018 um einen Cent pro Kilowattstunde (kWh) und bleibt dann bis Ende 2019 konstant. Im Basismodell wird die Förderung zum 1. Januar 2018 um 0,5 Cent/kWh reduziert, zum 1. Januar 2020 um einen Cent/kWh und ab dem Jahr 2021 jährlich um weitere 0,5 Cent/kWh. Die Fördersätze sinken also vergleichsweise spät, um zunächst eine Weiterentwicklung der Technologie zu ermöglichen.

Planungssicherheit durch festen Deckel

Betreiber und Investoren benötigen bei den vergleichsweise hohen Investitionssummen für Offshore-Windanlagen verlässliche Perspektiven und eine hohe Planungssicherheit. Dem wird einerseits durch die beiden optionalen Fördermodelle und die Verlängerung des Stauchungsmodells Rechnung getragen. Andererseits sorgt die Einführung

der Mengensteuerung für Windenergie auf See für Investitionssicherheit: Der festgelegte Ausbau von 6.500 Megawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2020 gewährleistet die Umsetzung bestehender Projekte. Bis 2030 sorgt dann ein Ausbaudeckel von 15.000 Megawatt für einen steten Zubau von durchschnittlich zwei Offshore-Windparks pro Jahr. So bietet die Mengensteuerung auch eine gesicherte Planungsgrundlage für den Netzausbau und die Entwicklung des konventionellen Kraftwerksparks.

